



**Tiefbauamt**  
Strassen- und Kunstbauten

Tiefbauamt, S+K, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

**A-Post**  
Stadt Rapperswil-Jona  
Stadtrat  
St.Gallerstrasse 40  
8645 Jona

Timmo Suter  
Projektleiter Strassenbau Neuhaus  
  
Tiefbauamt  
Strassenbau Neuhaus  
Tunnelstrasse 1  
8732 Neuhaus  
T 058 229 95 98  
timmo.suter@sg.ch  
www.tiefbau.sg.ch  
SuT / Pal

St.Gallen, 25. Mai 2016

**Kantonsstrasse Nr. 17, Rapperswil-Jona: Gestaltung St.Gallerstrasse/ Feldlistrasse - B52.3.017.534; Anhörung der politischen Gemeinde nach Art. 35 Strassengesetz / Beitragszusicherung**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie das oben erwähnte Projekt zur Vernehmlassung nach Art. 35 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) sowie zur Zusicherung des Gemeindebeitrags.

**1 Anhörung nach Art. 35 StrG**

Nach Art. 35 Abs. 1 StrG ist die betroffene politische Gemeinde bei der Projektierung anzuhören. Nach Art. 35 Abs. 2 StrG regelt die politische Gemeinde in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreitet. Zuständige Behörde für den Vernehmlassungsbeschluss zum Projekt ist der Stadtrat. Entsprechend der Regelung in Ihrer Gemeindeordnung ist der Vernehmlassungsbeschluss des Stadtrates allenfalls der Bürgerschaft zu unterbreiten. In den Gemeindeordnungen sind entweder die Gesamtkosten des Vorhabens (Kostenvoranschlag) oder der Anteil, den die Gemeinde zu bezahlen hat, massgeblicher Anknüpfungspunkt für eine Unterbreitung des Vernehmlassungsbeschlusses an die Bürgerschaft (fakultatives Referendum).

Strassenprojekte, für die das Vernehmlassungsverfahren nach Art. 35 StrG nicht oder nicht entsprechend der Gemeindeordnung stattgefunden hat, können nicht genehmigt werden.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens belaufen sich nach beigelegtem Kostenvoranschlag auf Fr. 4'995'000.- (Preisstand April 2016).

**2 Zusicherung des Gemeindeanteils**

Gemäss Kantonsratsbeschluss über das 16. Strassenbauprogramm (2014 bis 2018) leisten die politischen Gemeinden bei Strassenraumgestaltungen in sachgemässer



Anwendung von Art. 69 StrG 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Gesamtkosten abzüglich der Ohnehinkosten und der Sonderkosten durch Dritte ergeben die anrechenbaren Kosten. Das sind im vorliegenden Fall:

Gesamtkosten	Fr.	4'995'000.–
./i. Ohnehinkosten	Fr.	340'000.–
./i. Beitrag Dritte (Investoren Jona Center)	Fr.	160'000.–
Anrechenbare Kosten	Fr.	4'495'000.–

Der Anteil der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona beträgt 35 Prozent der anrechenbaren Kosten von Fr. 4'495'000.– oder Fr. 1'573'250.–.

Sämtliche von der politischen Gemeinde zu tragenden Kosten für die Strassenraumgestaltung sind untrennbar mit den übrigen Projektkosten verbunden; es handelt sich darum um gebundene Ausgaben.

Für die Beitragszusicherung an den Kanton ist ein rechtsgültig zustande gekommener Kreditbeschluss erforderlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Amtes für Gemeinden vom 6. Dezember 2010.

Wir bitten Sie deshalb, das Vernehmlassungsverfahren nach Art. 35 StrG im Sinne dieser Ausführungen durchzuführen und die erforderlichen Beschlüsse für die Beitragszusicherung der politischen Gemeinde zu veranlassen. Sobald wir im Besitze Ihrer Vernehmlassung nach Art. 35 StrG und der Zusicherung des Gemeindebeitrages sind, werden wir das Projekt der Regierung zur Genehmigung unterbreiten.

Sollte das vorliegende Strassenbauprojekt Schutzgegenstände tangieren, die beispielsweise in einer Schutzverordnung usw. geregelt sind, so bitten wir die politische Gemeinde alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine Vorbehalte gegenüber dem Strassenprojekt bestehen. Zudem ist uns vom Schutzobjekt und den Lösungsabsichten Kenntnis zu geben.

Freundliche Grüsse

Urs Dahinden  
Leiter Strassen- und Kunstbauten

– Projektmappe

Kopie an  
– KIB, S+K